

52. Zur Frage der Stempelpflichtigkeit, wenn die Rückzahlungsfrist eines Darlehens ohne Beurkundung verlängert wird.

Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 (Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 *GS. S. 535*), Tariffst. 58 I *Abf. 2 b Nr. 6*.

VII. Zivilsenat. *Urt. v. 26. Juni 1914 i. S. der Rh. W. B. Cr. Bank (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.)*. *Rep. VII. 128/14*.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Am 11. August 1909 war für den Architekten D. ein notarielles Schuldbekenntnis über ein am 14. Dezember 1909 rückzahlbares Darlehen von 80000 *M* ausgestellt worden, und zwar unter gleichzeitiger Bewilligung einer Hypothek. Am 25. Januar 1910 trat D. diese 80000 *M*, deren Rückzahlungstermin inzwischen hinausgeschoben worden war, an die Klägerin ab. Infolge dieser Verlängerung der Rückzahlungsfrist forderte der Beklagte auf Grund der Tariffst. 58 I *Abf. 6* preuß. *StempStG.* von der Klägerin, die im Besitz einer einfachen (ersten, stempelfreien) Ausfertigung und zweier vollstreckbarer, nach Tariffst. 16 verstempelter Ausfertigungen war, eine Nachversteuerung von 51 *M*. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Rückerstattung der gezahlten 51 *M*, weil sie nur Inhaberin ordnungsmäßig verstempelter Ausfertigungen der zur Zeit ihrer Errichtung zutreffend versteuerten Urschrift sei, nicht aber Inhaberin der Urschrift selbst, die allein dem Nachtragsstempel unterliege. Demgegenüber macht der Beklagte geltend, daß der zu einer Urkunde erforderliche Stempel auf allen Duplikaten hafte und deren Inhaber treffe, gleichviel ob er vor oder nach Ausfertigung der Duplikate fällig geworden sei. Das Landgericht hat sich der Auffassung der Klägerin angeschlossen und klaggemäÙ erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hin hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hat den Erfolg gehabt, daß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung zurückgewiesen wurde.

Gründe:

„Der Streit der Parteien dreht sich darum, ob die Klägerin für den Stempel, der infolge der tatsächlichen Verlängerung der Rückzahlungsfrist nach Tariffst. 58 I *Abf. 2* unter *b Nr. 6* preuß.

StempStG. in der Fassung vom 30. Juni 1909 „zur ursprünglichen Urkunde“ nachträglich zu verwenden ist, haftet oder nicht. Da das Gesetz irgendwelche besonderen Vorschriften zur Sicherstellung dieser Nachverstempelung nicht getroffen hat, ist lediglich an der Hand der allgemeinen Bestimmungen zu prüfen, ob die Stempelpflicht der Klägerin gegeben ist.

Der Berufsrichter hat seine die Stempelpflicht bejahende Entscheidung damit begründet, daß die Klägerin als „Inhaberin“ der notariellen Verhandlung vom 11. August 1909 im Sinne des § 13 Abs. 1 zu c StempStG. anzusehen sei; denn Inhaber im Sinne dieser Vorschrift sei nicht derjenige, der die Urschrift der notariellen Verhandlung im körperlichen Besitz habe, sondern derjenige, dessen Interesse Gegenstand der Urkunde sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Allerdings ist es eine Voraussetzung der Haftbarkeit nach § 13 Abs. 1 zu c, daß der wegen des Stempels in Anspruch Genommene „ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande der Urkunde hat“, allein nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes wird doch als erste Voraussetzung der Haftbarkeit die „Innehabung“ der stempelpflichtigen Urkunde gefordert, d. h. der körperliche, mit tatsächlicher Verfügungsmacht verbundene Besitz. Die nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 9 Abs. 2 StempStG. der Verstempelung allein unterliegende „Urschrift“ der notariellen Verhandlung hat aber der Notar in seinem Besitze zu behalten, und sie ist denn auch im gegebenen Falle nicht in den Besitz der Klägerin gelangt. Daß die Klägerin von dem Notar Ausfertigungen der Urschrift verlangen kann, ein Umstand, auf den der Berufsrichter hinweist, gibt ihr keineswegs eine tatsächliche Verfügungsmacht über die Urschrift, die sie als Inhaberin erscheinen lassen könnte.

Es fragt sich aber weiter, ob die Klägerin etwa deshalb zur Nachversteuerung herangezogen werden kann, weil sie sich im Besitze von drei Ausfertigungen befindet. Auch das ist zu verneinen. Zunächst ist die erste Ausfertigung unbestritten entsprechend den Vorschriften in § 9 Abs. 2 des Gesetzes und gemäß den Ausführungsbestimmungen Nr. 17 Abs. 4 als „erste“ bezeichnet und auf ihr bescheinigt, welcher Stempel zur Urschrift verwendet ist. Damit ist aber nach dem ganz unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes die Voraussetzung der Stempelfreiheit dieser ersten Ausfertigung gegeben.

Hätte die Stempelfreiheit von der Verwendung eines ausreichenden Stempels zu der notariellen Urschrift abhängig sein sollen, so hätte das doch irgendwie im Gesetze zum Ausdruck gebracht sein müssen (vgl. Urteil des ert. Senats vom 5. Oktober 1906 in der Jur. Wochenschr. 1906 S. 727 Nr. 29). Dasselbe muß aber auch in bezug auf den klägerischen Besitz der zwei weiteren Ausfertigungen gelten, die unstreitig mit dem vorgeschriebenen Duplikatstempel versehen sind und auf denen gleichfalls bescheinigt ist, welcher Stempel zur Urschrift verwendet worden ist. Auch hier fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, aus der eine Verantwortlichkeit des Inhabers solcher Ausfertigungen von notariellen Verhandlungen hergeleitet werden könnte dafür, daß zur Urschrift eine ausreichende Stempelverwendung erfolgt ist. Dies muß ganz besonders angenommen werden in dem vorliegenden Falle, in dem eine erst nach Aufnahme der notariellen Verhandlung eingetretene Verpflichtung zur Nachverstempelung der Urschrift in Frage steht. Eine solche Haftung kann auch nicht etwa aus § 9 Abs. 1 Satz 2 StempStG. entnommen werden, denn diese Bestimmung paßt auf Notariatsverhandlungen überhaupt nicht, bei denen der Stempel nach Abs. 2 daselbst gar nicht zu „der Hauptausfertigung“, sondern zu der „Urschrift“ zu verwenden ist und bezüglich deren es dem Notar bei eigener Haftbarkeit verwehrt ist, vor der Verwendung eines ausreichenden Stempels zur Urschrift irgend eine Ausfertigung zu erteilen (§ 13 Abs. 2 und § 15). Vgl. auch Heinig, Komm., 3. Aufl., § 13 A. 4e. Schließlich findet aber auch die in den Vorinstanzen von dem Beklagten vertretene Auffassung, daß die Ausfertigungen mit der Urschrift zusammen das einheitliche Substrat der Versteuerung bildeten, in dem Gesetze, das ausdrücklich die Verwendung des Stempels zur Urschrift der notariellen Verhandlung vorschreibt, keinerlei Grundlage.“ . . .